



über
Herrn
Oberbürgermeister Mende

fm 20.1.

Der Magistrat

über
Magistrat

Dezernat für Soziales, Bildung
und Wohnen

und
Herrn
Stadtverordnetenvorsteher Dr. Gerhard Obermayr

Stadträtin Dr. Patricia Becher

an den Ausschuss für Soziales, Integration,
Wohnen, Kinder, Familie

7. Juli 2023

Behinderten die Teilhabe am öffentlichen Leben wieder ermöglichen
Beschluss-Nr. 0079 vom 3. November 2021, (SV-Nr. 21-F-69-0007)

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden wird gebeten:

1. zu prüfen und berichten:

- a. wie genau stellt sich der aktuelle Sachstand hierzu dar?
- b. im Falle einer Reduzierung des Angebots: warum bietet der Behindertenfahrdienst nicht mehr alle Leistungen an, die vor der Coronakrise angeboten wurden?
- c. wie viele Menschen sind hiervon betroffen?

2. Wege aufzeigen, wie die betroffenen Menschen wieder wie bisher am öffentlichen Leben teilhaben können.

3. die Finanzierung des Fahrdienstes zu sichern und das DRK bei Bedarf dabei zu unterstützen ihn wieder auf Vor-Corona-Niveau zu etablieren.

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1.)

a)

Der Zuschussvertrag mit dem DRK-Behindertenfahrdienst läuft zum 31. Dezember 2023 nach einer Laufzeit von fünf Jahren aus. Der Träger DRK ist hierüber durch die Leiterin des Amtes für Soziale Arbeit, Daniela Leß, informiert worden. Der Zuschussvertrag hat nicht mehr den Vorgaben des Vergaberechts und der Zuschussrichtlinie der Landeshauptstadt Wiesbaden entsprochen.

b und c)

Hierzu kann allenfalls das DRK Auskunft geben. Im Amt für Soziale Arbeit werden keine diesbezüglichen Informationen oder Daten erfasst.

Zu 2.)

Gemäß § 76 (2) Nr. 7 SGB IX umfassen die Leistungen zur Sozialen Teilhabe auch Leistungen zur Mobilität. Menschen, für die aufgrund von Art und Schwere ihrer Behinderung der öffentliche Nahverkehr nicht nutzbar ist, können Leistungen zur Beförderung erhalten, etwa durch einen speziellen Beförderungsdienst. Diese Leistungen sind beim jeweils zuständigen Eingliederungshilfeträger zu beantragen.

Zu 3.)

Nach § 9 Abs. 3 der Förderrichtlinie der Landeshauptstadt Wiesbaden dürfen keine Zuschüsse für Leistungen vergeben werden, auf die Empfänger:innen unmittelbar durch Rechtsvorschriften Anspruch haben.

Da die Leistungen der Eingliederungshilfe grundsätzlich auch Maßnahmen zur individuellen Mobilität umfassen, ist ein kommunaler Zuschuss für den Behindertenfahrdienst nicht mehr möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. P. Becker